



Beilagen  
RU4-U-787/033-2016  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205	19. Juli 2016

Betrifft  
Mag. Benedikt Abensperg und Traun, „Windpark Groß-Schweinbarth“; Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

### **Bescheid**

Mag. Benedikt Abensperg und Traun hat mit Eingabe vom 14. April 2015, modifiziert mit der Eingabe vom 17. März 2016, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Groß-Schweinbarth“ (3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126, elektrische Nennleistung je 3,3 MW (gesamt 9,9 MW), Nabenhöhe 137 m + 1,85 m Fundamentanhebung, und Rotordurchmesser 126 m, inkl. Zuwegungen u. Verkabelungen) gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 beantragt. Der Antrag impliziert auch alle Genehmigungsanträge, die in den vom Vorhaben angesprochenen Rechtsmaterien einschlägig gründen. Mit diesem Antrag sind konsolidierte Projektunterlagen, Stand Juni 2016, verbunden.

Unter Bezugnahme auf das letztgültig eingereichte Projekt und die im Spruchteil D zusammengefasste Projektbeschreibung sowie das Ergebnis der fachlichen Beurteilung (= zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 30. Mai 2016 und fachspezifische Teilgutachten) wird die nachstehend dargestellte Entscheidung gefällt:

### **Spruch**

#### **Spruchteil A (Genehmigung)**

Herrn Mag. Benedikt Abensperg wird die **Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Groß-Schweinbarth“ erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend den mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen sowie der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchteil D des Bescheides) auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Vorschriften in den Spruchteilen B und C dieses Bescheides Änderungen ergeben.

Die im Spruchteil B angeführten Auflagen und Bedingungen sowie die im Spruchteil C vorgegebenen Fristen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlagen einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung umfasst folgende materienrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen:

- I. Bewilligung gemäß **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005** - NÖ ElWG 2005 für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen.
- II. Bewilligung gemäß **NÖ Starkstromwegesetz** für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum Umspannwerk Gaweinstal.
- III. Bewilligung gemäß **NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973** für den Gebrauch öffentlichen Grundes (Gebrauchserlaubnis).
- IV. Bewilligung gemäß **NÖ Naturschutzgesetz 2000** - NÖ NSchG 2000 für die Errichtung von Erzeugungsanlagen außerhalb von Ortsbereichen.
- V. Bewilligung gemäß **Luftfahrtgesetz** - LFG für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.
- VI. Bewilligung gemäß **Elektrotechnikgesetz 1992** - ETG 1992 für die Ausnahme von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

- VII. Bewilligung gemäß **Forstgesetz 1975** zur dauerhaften Rodung von 13.711 m<sup>2</sup> und befristeten Rodung von 21.163 m<sup>2</sup> von lt. Projekt in den KG's Groß-Schweinbarth, Kleinharras und Kollnbrunn beanspruchten Waldböden.

Die Rodungsbewilligungen werden ausschließlich an den Zweck der Errichtung und des Betriebes des „Windpark Groß-Schweinbarth“ gebunden.

## **Spruchteil B (Auflagen und Bedingungen)**

### **I. Agrartechnik/Boden**

1. Nach Auflassung der Windkraftanlagen sind die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,0 m unterhalb der Bodenoberkante abzubauen und deren Flächen standortgerecht zu rekultivieren. Ebenfalls sind die Kranstellplätze und Montageflächen wieder standortgerecht zu rekultivieren.
2. Temporär benutzte Flächen sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen entsprechend vorzubereiten (z.B.: Baggerplatten, Befestigung, etc.) und anschließend wieder standortgerecht zu rekultivieren.
3. Bei Erdarbeiten sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, herausgegeben 2009 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, einzuhalten.

### **II. Bautechnik**

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
2. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.
3. Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entspre-

chende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

4. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
5. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
7. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
8. In allen Bereichen die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.
9. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

in der Gondel:	2 Stück mind. K5
im Mastfuß oder im Service-PKW:	1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.
10. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

11. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:
  - Windkraftanlagen mit Nummerierung
  - benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
  - Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage
- Lage und Art der Feuerlöscher
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

12. Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

13. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen sind zu berücksichtigen.

14. Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

15. Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

16. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.
17. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

#### Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

18. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
19. Die zur Ausnahmegenehmigung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie der Inbetriebnahmeanleitung festzuhalten.

### **III. Brandschutz inkl. Risikoanalyse**

1. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine fach einschlägig akkreditierte Inspektionsstelle abnehmen zu lassen.
2. Im Rahmen der Erstellung des Notfallplans ist vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Feuerwehr die Löschwasserlogistik festzulegen.

### **IV. Eisabfall**

1. Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.
2. Die Mühlenwarte sind zumindest jährlich in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden.

### **V. Elektrotechnik**

1. Es ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM 8001-6-63 anzulegen. Alle nachfolgend geforderten Bestätigungen/Dokumente sind in das Anlagenbuch der jeweiligen Windenergieanlage aufzunehmen und auf Bestandsdauer aufzubewahren.
2. Für die Mittelspannungsanlagen sind ausschließlich typgeprüfte Komponenten zu verwenden. Eine Bestätigung des Anlagenerrichters über die Verwendung der typgeprüften Komponenten ist beizubringen.
3. Es ist eine der tatsächlichen Ausführung entsprechende Bestands- und Anlagendokumentation zu erstellen.
4. Die elektrischen Anlagen sind vollständig, insbesondere Leistungsschalter, Schaltschränke, Kabelabgänge und Bedienelemente in Übereinstimmung mit den Bestandsplänen dauerhaft und gut leserlich zu beschriften.
5. In jeder Windenergieanlage sind Übersichtsschaltbilder anzubringen, welche das gesamte Mittelspannungsnetz bis zum Energieübergabepunkt darstellen. Die Darstellung hat darüber hinaus die Schaltelemente, Überspannungsschutzeinrichtungen und die elektrischen Schutzeinrichtungen darzustellen.
6. Es ist ein Anlagenverantwortlicher gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 zu benennen.
7. Die Schalthandlungen an den elektrischen Einrichtungen der Windenergieanlagen dürfen nur von einer fachlich qualifizierten und hierzu befugten Person durchgeführt werden.
8. Die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten sind im Anlagenbuch zu dokumentieren.
9. Es ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in welcher die Regelungen zum sicheren Betrieb der Anlagen zusammengefasst sind.
10. Im Anlagenbuch sind auch aufgetretene Schäden und außergewöhnliche Ereignisse samt vermuteter Ursachen zu dokumentieren. Die Eintragungen müssen mit Name und Funktion von einer fachlich geeigneten Person festgehalten werden.
11. Die Übereinstimmung der elektrischen Anlagen mit den in Österreich verbindlichen SNT-Vorschriften ist durch einen Ziviltechniker für Elektrotechnik oder eine elektrotechnisch gleichwertig befähigte Person, und deren Einhaltung in einem Prüfbericht zu bestätigen.
12. Auf Grundlage der „technischen und organisatorischen Regeln“ (TOR) der E-Control Austria für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen sind durch den Hersteller der Windenergieanlage technische Parameter für die Einstellungen der Schutzrelais mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

13. Die ordnungsgemäße Funktion der Netzentkopplungseinrichtungen ist von einer fachlich geeigneten Person gemäß § 12 ETG zu überprüfen, die Ergebnisse dieser Überprüfung sind zu dokumentieren.
14. Sämtliche Bestätigungen, Befunde, Nachweise, etc. zur Auflagenerfüllung müssen mit einem eindeutigen Bezug auf den Bewilligungsbescheid versehen sein.
15. Die ordnungsgemäße Ausführung sicherheitsrelevanter Einrichtungen ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen. Die Funktion derselben ist im Zuge der Inbetriebsetzung zu dokumentieren. Es handelt sich insbesondere um Notaus, Notstoppfunktion, Notbeleuchtung, Eiserkennung, Anlagenbefehrerung und Blitzschutz.
16. Es muss sichergestellt sein, dass bei Stromausfall bzw. bei Spannungseinsenkung im Mittelspannungsnetz die ordnungsgemäße Funktion des elektrischen Schutzes sichergestellt ist. Zu diesem Zweck ist nachzuweisen, dass die Schutzrelais aus einer unterbrechungsfreien Stromversorgung mit Batteriepufferung versorgt werden. Organisatorisch ist dafür zu sorgen, dass die Zuschaltung der Windenergieanlage erst nach ausreichender Aufladung der USV-Batterien erfolgt.
17. Die Erdungssituation ist nach Herstellung der Fundamente messtechnisch zu überprüfen, die Messwerte sind im Anlagenbuch zu dokumentieren.
18. Die Windenergieanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten versperrt zu halten, sodass ein Betreten nur durch hierzu befugte Personen möglich ist.
19. In jeder Windenergieanlage sind Schilder mit den fünf Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 anzubringen.
20. Für die Durchführung von Grab- und Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den jeweiligen Einbautenträgern herzustellen.
21. Die Kabelverlegung hat entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8120: 2013 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens, welches diese Arbeiten durchführt, beizubringen.
22. Die genaue Lage der erdverlegten Kabel ist in Bezug auf Fixpunkte bzw. koordinativ zu erfassen und in den Bestandsplänen zu dokumentieren.
23. Der Betreiber der elektrischen Anlagen hat für die Wartung, Störungsbehebung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 heranzuziehen. Die Qualifikation dieser Person muss im Anlagenbuch schriftlich festgehalten werden.



24. Die Prüffrist für wiederkehrende Prüfungen der Sicherheitseinrichtungen wird längstens als jährlich und die der übrigen elektrischen Anlagen längstens für alle fünf Jahre festgelegt.
25. Sollten von den Windenergieanlagen Rundfunkstörungen bei terrestrisch abgestrahlten Frequenzen verursacht werden, so ist vom Projektwerber eine technische Abhilfe in Form von Satellitenempfangsanlagen bei den betroffenen Haushalten bzw. in Form von Füllsendern herzustellen.
26. Im Falle von Kurzschlüssen in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Werden die Lichtbogengase der SF6-Schaltanlage im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Der Keller darf nur nach Freischaltung der Windenergieanlage sowie nach Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.
27. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
28. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, selbstverlöschend auszuführen.
29. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z. B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
30. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
31. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
32. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
33. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

34. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Pkt. 2.2.1 darstellt und deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, und ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
35. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung sind die in der vorliegenden Risikoanalyse mit den im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.
36. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlagen im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4 Abs. 9, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlagen zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die "bauliche" Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.
37. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzu-

schließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.

38. Die Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Richtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
39. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsvorschrift, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
40. Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
41. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.
42. Die von der Ausnahmegewilligung nicht betroffenen Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01 sowie alle übrigen auf die gegenständlichen Anlagen anzuwendenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

## **VI. Forst- und Jagdökologie**

### dauernde Rodungen:

1. In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 41.133 m<sup>2</sup>, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig.
2. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
3. Für die Aufforstung (im Pflanzverband maximal 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu je 5% Spitzahorn, Wildapfel, Wildkir-

sche, Elsbeere, Speierling und Wildbirne sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen.

4. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (hasen- und rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Sollte Einzelschutz gewählt werden, soll dieser mittels gitterartigen Schutzsäulen (z.B. Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.
5. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.
6. Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn folgenden Jahr durchzuführen.
7. An die Rodungsfläche angrenzende Waldflächen dürfen nicht zum Befahren, zum Ablagern von Material und zum Abstellen von Baugeräten verwendet werden.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten sind an den Grenzen der Rodungsflächen zum angrenzenden Wald massive Abplankungen oder Bauzäune zu errichten, während der Bauzeit zu erhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.
9. Es ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen, welche die forstlichen Auflagen überwacht und darüber Bericht legt. Die forstliche Bauaufsicht kann entweder durch einen Ziviltechniker für Forst- und Holzwirtschaft, ein Forsttechnisches Büro oder einen Forstwirt erfolgen. Jedenfalls hat die forstliche Bauaufsicht als Qualifikation über die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß § 106 Forstgesetz zu verfügen.
10. Um die Gefahr des Eisabwurfes für alle Waldbesucher ersichtlich zu machen, sind an allen Zufahrts- und Zugangswegen zumindest Eiswarntafeln aufzustellen.

#### befristete Rodungen:

11. Sollte auf den befristet zu rodenden Flächen das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind.
12. Die befristet zu rodenden Flächen, an denen Bodenabtrag oder Aufschüttungen erforderlich waren, sind in der Folge gemäß den „Richtlinien für die sachgerechte Boden-

rekultivierung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz wieder zu rekultivieren.

13. Für eine notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50 % Eiche, 20 % Hainbuche, und zu je 5 % Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Wildbirne sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen.
14. Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (hasen- und rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Sollte Einzelschutz gewählt werden, soll dieser mittels gitterartigen Schutzsäulen (z.B. Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.
15. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.

#### Jagdökologie:

16. Sollte es allenfalls im Zuge der Errichtung des Windparks notwendig sein, jagdliche Einrichtungen zu entfernen, ist die Verlegung den Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen.
17. Für den Fall, dass die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind diese zu humusieren, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1 mal jährlich zu mähen.
18. Um den Lebensraumverlust aus wildökologischer Sicht zu kompensieren, sind zusätzlich zu den Ersatzaufforstungsflächen wildökologische Ausgleichsflächen in der Größe von 1 ha pro im Wald errichteter WEA, also in Summe mindestens 3 ha zu schaffen.
19. Diese wildökologischen Ausgleichsmaßflächen sind als Bracheflächen zu gestalten, die auch nach der Ernte und im Winter für das Wild attraktiv sind und Deckung bieten können. Diese Bracheflächen sind mit Strauchgruppen und mit Gruppen von Wildobstgehölzen und anderen fruchttragenden Baumarten zu bepflanzen, um Einstands- und Äsungsflächen anzubieten.

20. Vor Beginn der Errichtungsarbeiten sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erhalt der Flächen vorzulegen.
21. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Bericht über die gesetzten Maßnahmen durch die forstliche Bauaufsicht vorzulegen.

## **VII. Grundwasserhydrologie**

1. Im Zuge der Herstellung der Mastfundamente ist der angetroffene Untergrund anzusprechen und zu dokumentieren. Dabei ist das Auftreten von Staunässe bzw. Schicht- und Grundwässer in der Baugrube aufzunehmen.
2. Erforderlich werdende Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Hinblick auf Pumpmenge, Art der Förderung, Ableitung und Versickerung zu dokumentieren. Diese Dokumentation mit Auswertung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
3. Sollte es im Zuge der Bauherstellung zu Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen kommen, ist über die durchgeführten Sofortmaßnahmen und die in weiterer Folge erfolgten Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen ein Bericht zu erstellen und dieser ist im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.
4. Sollten bei Leitungsverlegungen bzw. bei baulichen Maßnahmen Drainagen oder Entwässerungsanlagen angetroffen, diese beeinträchtigt oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten fachgerecht wieder herzustellen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
5. Sämtliche Bohrprofile und Untergrundaufschlüsse, die im Zuge der Projektierung und der Errichtung der Windenergieanlagen erstellt werden, sind dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Geologischer Dienst - Datenbank, unaufgefordert in Kopie mit Standortangabe und Beschreibung zu übermitteln.
6. Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen die in den geohydrologischen Auflagen geforderten Dokumentationen und Auswertungen enthalten sind.

## **VIII. Lärmschutz**

1. Bautätigkeiten und Transporte - ausgenommen genehmigte Sondertransporte und lärmarme Montagearbeiten - dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, werktags (Montag bis Freitag) nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 06:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden. Lärmarme Monta-

gearbeiten wie Turbinenaufbau und Turbineninnenausbau dürfen auch nachts und am Wochenende jeweils nur an einem Standort durchgeführt werden, sofern der Schallleistungspegel  $L_{W,A,r} = 115$  dB (inkl. 5-dB-Anpassungswert) nicht überschreitet und die maximale Schalleistung für Pegelspitzen von  $L_{W,A,max} = 125$  dB nicht überschritten wird.

2. In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.
3. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.
4. Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 1) und Auflage 3) überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert gemäß Auflage 1) bzw. über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 3) liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.
5. Vor Beginn des Bau-Szenarios „Kabelverlegung“ sind alle Gebäude mit Wohnnutzungen, welche einen Abstand von  $\leq 200$  m zur Kabeltrasse bzw. zur Baustelle aufweisen, zu orten und sind deren Anschriften zu ermitteln. Eine planliche und tabellarische Darstellung aller betroffenen Gebäude mit Wohnnutzung ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.
6. Vor Beginn des Bau-Szenarios „Kabelverlegung“ sind die nächstgelegenen Anrainer, deren Liegenschaften einen Abstand zur Kabeltrasse bzw. zur Baustelle von  $\leq 200$ m aufweisen, nachweislich über Beginn und voraussichtliches Ende der Bautätigkeiten sowie über eine einzuhaltende Mittagspause (von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr) zu informieren. Weiters ist die betroffene Bevölkerung über Maßnahmen zum Selbstschutz, wie Schließen der Fenster, Lüften über die baustellenabgewandte Gebäudeseite, temporäre Verlegung der Schlafstelle (z.B. bei Schichtarbeitern, Kindern etc.) nach-

weislich zu informieren. Die Nachweise sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

7. Binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme des Windparks „Groß-Schweinbarth“ - und in der Folge auf Anforderung der Behörde - sind immissionsseitige Messungen gemäß ÖNORM S 5004 simultan an den Messpunkten MP 6 (Groß-Schweinbarth Füstengarten), MP 7 (Bad Pirawarth) und MP 2 (Hohenruppersdorf) durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) durchführen zu lassen. Dabei sind - über einen, nach schalltechnischen Kriterien, ausreichenden Messzeitraum<sup>1)</sup> - Messungen bei den interessierenden Windgeschwindigkeiten von  $v_{10} = 3$  m/s bis 10 m/s, sowohl bei Betrieb, als auch bei Stillstand aller gegenständlichen WEA des WP „Groß-Schweinbarth“ durchführen und Trendlinien ermitteln zu lassen und sind allfällige Auswirkungen durch Gegenüberstellung dieser Szenarien bzw. durch Vergleich der Trendlinien abzuleiten. (Vergleich: Stillstand/Betrieb).

Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

<sup>1)</sup>....da die erforderliche Messdauer maßgeblich von meteorologischen Bedingungen abhängt, ist eine starre Messzeitvorgabe aus Sicht des SV nicht zweckmäßig.

Alternativ zur vorstehend formulierten messtechnischen Kontrolle binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme, kann der Nachweis der Einhaltung der Geräuschemissionen der Type Vestas V126-3.3 MW (Mode 0+) auch durch Vorlage von Prüfzertifikaten zu baugleichen Windenergieanlagen erfolgen. In diesem Fall ist der Nachweis vor Inbetriebnahme der WEA zu erbringen, wobei die Geräuschemissionen (Mode 0+) von baugleichen Windenergieanlagen, mit Standorten in fünf unterschiedlichen anderen Windparks, durch Vorlage von Prüfzertifikaten zu belegen sind, welche von fünf verschiedenen akkreditierten Prüfstellen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.05.2007 erstellt wurden.

Werden die projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende  $L_{W,A}$  - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit ( $v_{10m}$ ) nicht überschritten, so dürfen alle



Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen Windparks „Groß-Schweinbarth“ der Type Vestas V126-3.3 MW, ausgestattet mit schalloptimierten Flügelenden, in der Tages-, Abend- und Nachtzeit leistungsoptimiert (Mode 0+) betrieben werden.

$L_{W,A}$  - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit ( $v_{10m}$ )

Windgeschwindigkeit $v_{10m}$ [m/s]	3	4	5	6	7	8
schallreduziert, Mode 0+ $L_{W,A}$ [dB]	89,5	94,3	101,2	104,2	105,3	105,5

Sollten Überschreitungen der UVE-Prognosen vorliegen, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb von Anlagen) und ist die Einhaltung der projizierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

## IX. Luftfahrttechnik

### Allgemein

1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.
2. Vier Wochen vor Baubeginn ist der UVP-Behörde und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.
3. Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen der UVP-Behörde und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control unter - <http://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Aim Services > Datenauflieferung gemäß ADQ > Hindernisse (LFG 85/1 & 85/2 Z1)

[http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq) – abrufbar.

Anm.: Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen.

4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH, der UVP-Behörde (Anm.: Soweit sie eine behördliche Zuständigkeit noch innehat.) sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen.

Anm.: Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.

5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der UVP-Behörde (Anm.: Soweit sie eine behördliche Zuständigkeit noch innehat.) sowie dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.
6. Die Entfernung der Anlage ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, bekannt zu geben.

#### Luftfahrt Befeuerung

7. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Feuer „W rot“ einzusetzen (Anlage 1). Es ist ab Montage der Rotoren in Betrieb zu setzen.
8. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.  
Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillinge auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.
9. Konventionelle Leuchtmittel:  
Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtenzwillinges gewährleistet sein.
10. LED: Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden.
11. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

12. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
13. Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel – 1 s hell - 1,5 s dunkel.
14. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.
15. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
16. Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Befeuerebene bis zu 70% der Turmhöhe angehoben werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.
17. Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters mit einer Schaltschwelle von 50 bis 150 Lux zu erfolgen.
18. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares, Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.
19. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuereanlagen zu bestätigen.

#### Tagesmarkierung

20. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.
21. Die Höhe der Farbfelder an der Vestas V126 mit einem Rotorblattdurchmesser von 126 m hat 6-7 m zu betragen.

22. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

23. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14 (siehe Anlage 2), ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

#### Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

24. Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.

25. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

#### Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

26. Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc., errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.

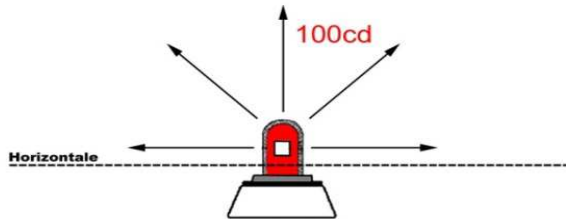
27. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, muss am höchstmöglichen Punkt ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute betrieben werden, welches bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 100 Lux ist nicht zulässig.

Anlage 1  
Nachtkennzeichnung  
**Spezifikation Feuer W, rot**

Die Lichtfarbe muss den Anforderungen der ICAO Anhang 14 Band I Anlage 1 Punkt 2.1 Farben für Luftfahrtbodenfeuer entsprechen.

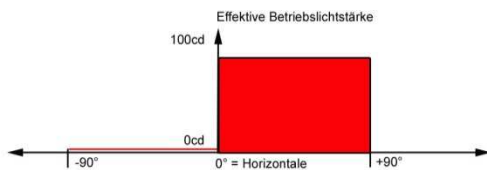
Die Lichtstärke muss bezogen auf die Horizontale in den unten angegebenen vertikalen Winkelbereichen die erforderlichen Mindestwerte erreichen. Für die Entfaltung unterhalb der Horizontalen werden keine Anforderungen festgelegt.

Geometrie:



Lichtstärke:

Die effektive Betriebslichtstärke hat mindestens gemäß dem Bereich der nachfolgenden Grafik zu entsprechen, wobei der Lichtstärke unterhalb der Horizontalen aus luftfahrttechnischer Sicht keine Bedeutung zugeordnet wird:

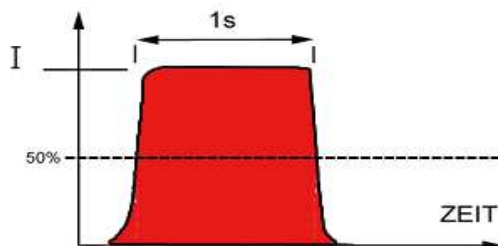


Taktfolge:

Das Feuer W-rot wird getaktet betrieben.

Die Taktfolge beträgt: 1 s hell - 0,5 s dunkel – 1 s hell - 1,5 s dunkel (s = Sekunde)

Für die Bestimmung der Hellzeiten wird als Schwellwert 50% der maximalen Lichtstärke verwendet.



Die effektive Betriebslichtstärke  $I_{\text{Betrieb}}$  ergibt sich aus photometrischen Messungen, wenn die zeitliche Lichterscheinung  $I$  gemäß DIN V/ENV 50234 (Europäische Vorform) in eine effektive Lichtstärke  $I_{\text{effektiv}}$  umgerechnet und dieser Wert mit Faktor 0,75 multipliziert wird.

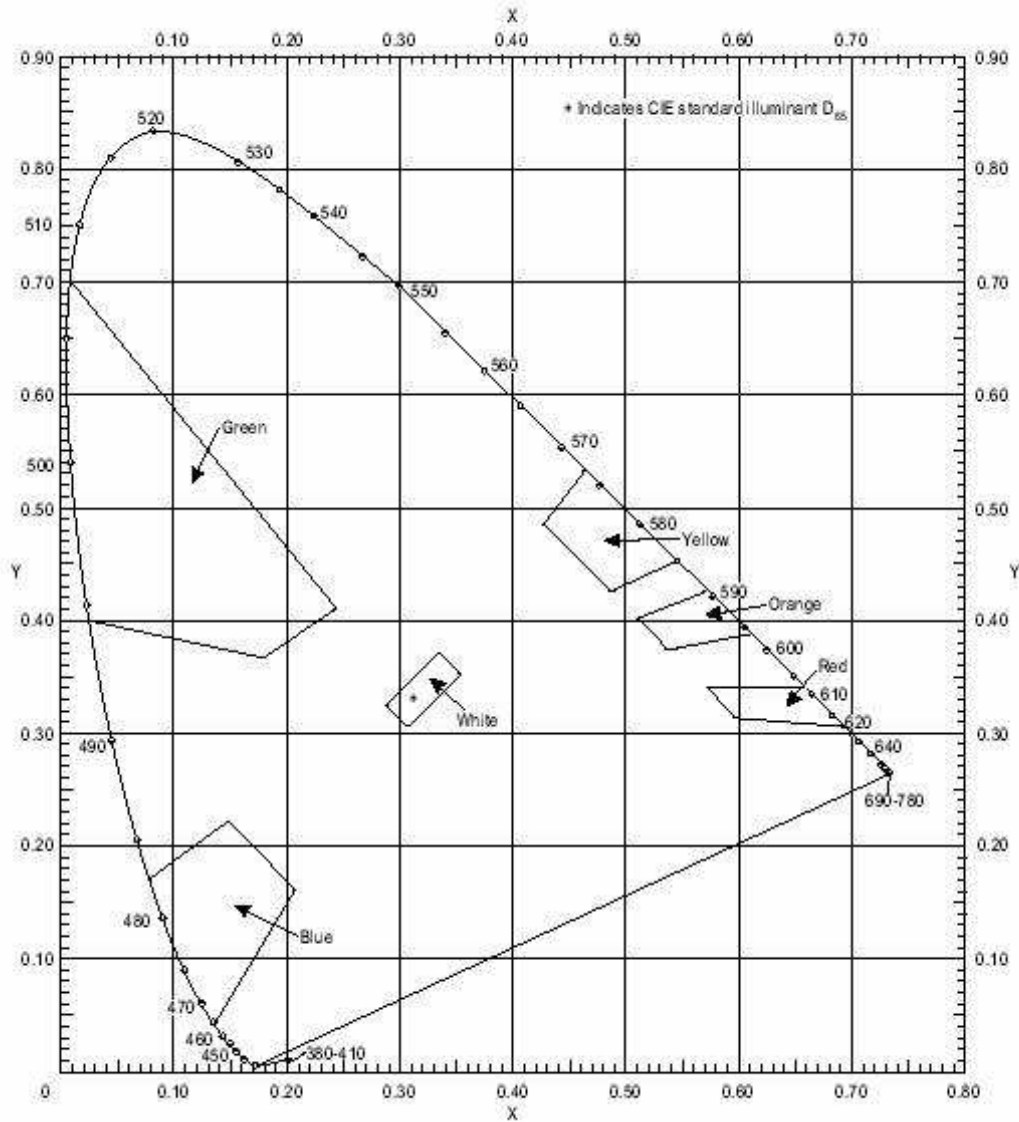
Kann das Feuer im Neuzustand z. B. für photometrische Zwecke in einen Dauerbetrieb versetzt werden, so ergibt sich eine Abschätzung zwischen photometrischer Lichtstärke  $I_{\text{Photo}}$  und effektiver Betriebslichtstärke

$I_{\text{Betrieb}}$ :

$$I_{\text{Betrieb}}: 100 \text{ cd}$$
$$I_{\text{photo}}: 170 \text{ cd}$$

Anlage 2  
ICAO - Annex 14

Toleranzbereiche für die im Gutachten vorgeschriebenen Farbwerte weiß und rot gem. CIE und ICAO. Nachfolgende Tabelle ICAO Annex 14, Figuren A1-2. *Ordinär Colors for Marcins an externally illuminated signs and panels* ist für die Ermittlung der Toleranzbereiche anzuwenden.



**X. Maschinenbautechnik**

1. Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen:
  - a) **Konformitätserklärung** entsprechend der MSV (CE Kennzeichnung)
  - b) **Konformitätsbescheinigung** für die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage
  - c) **Herstellerbescheinigung** über die ordnungsgemäße Fertigung und Prüfung der eingesetzten Rotorblätter.

Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Montage sowie die Montage der Rotorblätter sind durch den Hersteller oder den Aufsteller der Windkraftanlage zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Sachverständigen vorzulegen.

d) **Inbetriebnahmeprotokoll** mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen.

Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist auch dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen.

Im geforderten Inbetriebnahmeprotokoll ist anzugeben, dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Anlage zuverlässig abgebremst und die Rotorflügel festgehalten werden. Die diesbezügliche Maßnahme ist zu beschreiben.

2. Sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind wirksam gegen Korrosion (Stahlteile) bzw. Verwitterung (Beton) zu schützen.
3. Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Weiters sind die Türme gegen unbefugte Besteigung abzusichern (versperrbare Einstiegstüre).
4. In den Gondeln sind durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.
5. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneter Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.
6. Die Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen. Entsprechende Nachweise sind der Behörde auf Anforderung vorzulegen.

7. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.
8. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebsbedingungen aufzunehmen sind, sind bei den Anlagen aufzubewahren, ebenso für jede Anlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Anlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
9. Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist gem. der Typenprüfung nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst nach Sicherstellung der Eisfreiheit (z. B. Kontrolle durch eine entsprechend unterwiesene Person/Mühlenwart, oder geeignetes Eiserkennungssystem) erfolgen. Eine entsprechende Dokumentation hat im Betriebsbuch oder der Anlagensteuerung zu erfolgen.
10. Die Windenergieanlagen des ggst. Windparks sind mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten, welches eine Vereisung bei Betrieb und bei Stillstand/Trudeln der Anlagen erkennt und ein automatisches Starten bei Vereisung der Anlagen wirksam verhindert. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung bei der Behörde vorzulegen.
11. Schäden an den maschinenbaulichen Komponenten und Rotorblättern, welche über geringfügige Beschädigungen hinausgehen, sind der Behörde mitzuteilen.
12. Der Aufstieg in die Kanzeln darf nur von schwindelfreien und gesunden Personen erfolgen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Begleitperson anwesend sein, die im Gefahrenfalle Hilfe holen kann. Während des Ab- und Aufstieges sind die Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vor jeder Benützung der Steigschutzeinrichtung ist der ordnungsgemäße Zustand (eventuelle Beschädigungen, Justierung, Funktion des Fallstopps u. dgl.) zu kontrollieren.
13. Die Steigschutzeinrichtung und die zugehörigen persönlichen Schutzeinrichtungen (Aufstiegsgurte) sind zumindest einmal jährlich durch eine befugte Person einer Prüfung auf Eignung und zulässigen Verschleiß zu unterziehen.
14. Da entsprechend dem Stand der Technik die Lebensdauer für Windkraftanlagen mit ca. 20 Jahren angegeben wird, ist nach Ablauf dieser Nutzungsdauer bei einer Weiterbenützung eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersu-



chungen sind akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Ein Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Untersuchungsbefundes anzuzeigen.

15. Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit der örtl. Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benützung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z. B. Aufstiegsgurte abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
16. Außergewöhnliche Vorfälle, welche die routinemäßigen Wartungs- und Servicetätigkeiten übersteigen, wie z. B. Schäden durch Blitzschlag, Schäden an Rotorblättern und dgl., sind der Behörde zu melden
17. Die mechanischen Aufstiegshilfen sind vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Prüfbüchern festzuhalten.

## **XI. Naturschutz/Ornithologie**

1. Der zur Außernutzungsstellung vorgesehene Wald für Fledermäuse im Ausmaß von 1,5 ha ist außerhalb der 40dB-Isophone des gegenständlichen Vorhabens und anderer Windkraftvorhaben im Wald (Matzen-Klein Harras II) anzulegen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung kann die Maßnahme in die Außernutzungsstellung von Wald für Vögel (9ha) eingerechnet werden.
2. Für die Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahme der Außernutzungsstellung von Wald mit dem Entwicklungsziel Steppenwald auf einer Gesamtfläche von 9 ha ist spätestens 3 Monate vor der Abnahme des Vorhabens ein Detailkonzept mit planlicher Darstellung und Beschreibung der Flächen vorzulegen. Den in der UVE angegebenen Grundsätzen ist zu folgen.
3. Für die Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahme der Anlage von 2 ha artenreicher Ackerbrache und einer Lösswand ist spätestens 3 Monate vor der Abnahme des Vorhabens ein Detailkonzept mit planlicher Darstellung und Beschreibung der Flächen und Pflegekonzept vorzulegen.
4. Den Angaben in der UVE zu den „Ausgleichsflächen“ ist zu folgen: Alle lebensraumverbessernden Flächen (Offenland und Wald) sind auf Bestandsdauer des Vorhabens zu erhalten; die unter Vertrag genommenen Flächen dürfen keine bestehenden Naturschutzflächen (ÖPUL-WF, AMA-Blühflächen, Naturwaldreservate usw.) und keine

schon bestehenden Wiesen oder Brachen oder Ausgleichsflächen für andere Vorhaben sein. Bei Flächen im Offenland muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln. Jagdliche Einrichtungen auf einer Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kirrplatz etc.) sind zu unterbinden.

5. Die Flächenauswahl und das Berichtswesen darüber sind durch einen fachkundigen Biologen wahrzunehmen. Dieser ist spätestens mit dem Detailkonzept 3 Monate vor der Abnahme (Fertigstellung) des Vorhabens der Behörde namhaft zu machen.
6. Der Zustand aller Flächen im Offenland und der Waldflächen sowie die Zielerfüllung sind jährlich mittels fachlichen Berichts zu belegen.
7. Um Störung von Fledermäusen bei den Fällungen zu vermeiden, sind diese unter fachkundiger Aufsicht mit der Möglichkeit der Bergung allfällig angetroffener Fledermäuse vorzunehmen.
8. Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 14 °C jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 0.00 Uhr abzuschalten. Bei Regen ab 2mm/10 Minuten verliert die Abschaltregel ihre Gültigkeit, nach Aufhören des Regens tritt sie wieder in Kraft.
9. Die Abschaltung der Anlagen ist zu dokumentieren. Über die Abschaltungen ist jährlich Bericht zu legen.

## **XII. Raumordnung/Ortsbild/ Landschaftsbild**

1. Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.
2. Bei Nichtbenützbarkeit von Radwegen in der Bauphase sind entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege umzuleiten.
3. Es ist die Sicherung und Berücksichtigung der im Nahbereich der Baustellenbereiches (Windenergieanlagen, Zuwegung, Erdkabeltrasse) befindlichen Kleindenkmäler zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu veranlassen.
4. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich archäologischer Fundstellen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.
5. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen

Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

### **XIII. Verkehrstechnik**

1. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtroute für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf, vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst zu beseitigen.
2. Für die erforderlichen Querungen von Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf anzusuchen. Betreffend die restlichen Querungen (NÖVOG, KK Museumsbahn, Gemeindestraßen) ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter herzustellen. Eventuell entstandene Schäden im Zuge der Herstellung der Querungen sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst bzw. den Betreibern der Eisenbahnstrecke zu beseitigen.

### **XIV. Wasserbautechnik/Gewässerschutz**

1. Sollten bei den Grabungsarbeiten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Wasserrechtsbehörde in Kenntnis zu setzen.
2. Bei allfälligen Reinigungsarbeiten unter Zuhilfenahme von Reinigungsmitteln ist anfallendes Waschwasser fachgerecht zu entsorgen.
3. Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, auf dessen Grund das Wasser zur Versickerung gebracht werden soll, vor Beginn der Pumpmaßnahmen herzustellen.
4. Wässer dürfen nur dann versickert werden, wenn sie durch die Bautätigkeit zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.
5. Allfällig auftretende Oberflächen- und Niederschlagswässer sind von den Baugruben durch eine entsprechende Oberflächengestaltung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten. Dafür ist vor Herstellung der Ableitung das Einvernehmen mit den betreffenden Grundstückseigentümern herzustellen.

6. Werden im Zuge der Bauarbeiten in Betrieb befindliche oder aufgelassene Leitungen der umliegenden Ölfelder angetroffen, so ist der Eigentümer der Leitung zu verständigen. Werden Leitungen (auch aufgelassene) beschädigt, so ist zu prüfen, ob dabei eine Kontamination des Untergrundes verursacht wurde, gegebenenfalls ist eine solche fachgerecht und nachweislich zu entfernen.
7. Wartungsarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, dürfen nur – wie in den Projektunterlagen beschrieben – von dafür qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.
8. Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen zu verpflichten.
9. Bei der Errichtung des Windparks dürfen nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Das Betanken von Baugeräten, Aggregaten und Maschinen ist mit größtmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial durchzuführen.
10. Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 50 kg.
11. Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu melden.
12. Die Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, sind einzuhalten.
13. Für die Ertüchtigung der Zuwegung und die Herstellung der Montageflächen etc. ist nur einwandfreies Frostschutzmaterial / Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Betonbruch ist zulässig. Gleiches gilt für einen Bodenaustausch.
14. Etwaige Änderung der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zuwegung bzw. Leitungen) sind vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.
15. Rechtzeitig vor der Baudurchführung der Querungen sind die Stellungnahmen der K&K Museumsbahn und Straßenmeisterei Wolkersdorf einzuholen und ist das Einvernehmen mit diesen herzustellen.

### **Spruchteil C (Befristung)**

1. Die Errichtung bzw. Fertigstellung des Windparks und seiner Anlagenteile haben bis spätestens **31. Dezember 2020** zu erfolgen und der Behörde angezeigt zu werden.
2. Die Rodungsbewilligungen erlöschen bei Nichtkonsumation bis spätestens **31. Dezember 2020**.
3. Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten und spätestens bis **31. Dezember 2020** durchzuführen.

(Hinweis: Diese Fristen können aus wichtigen Gründen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 verlängert und abgeändert werden).

## **Spruchteil D (zusammenfassende Projektbeschreibung)**

### **Umfang und Zweck des Vorhabens**

Das Windparkprojekt besteht aus drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 3.3 MW mit einer Nabenhöhe von 137 m (+1,85 m Fundamentanhebung) und einem Rotordurchmesser von 126 m. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3.300 kW, in Summe demnach 9,9 MW. Die Spannung der von den Windkraftanlagen erzeugten elektrischen Energie wird mittels eines Transformators in den Gondeln der Windkraftanlagen auf 30 kV transformiert und über ein 30-kV-Trossenkabel zu den Mittelspannungs-Schaltanlagen im Turmkeller geleitet, mit welchen die einzelnen Windkraftanlagen auch vom Netz getrennt werden können.

Die einzelnen Windkraftanlagen sind über eine windparkinterne 30 kV-Verkabelung (inkl. Datenleitungen) miteinander verbunden. Die Anbindung an das 110 kV-Verteilernetz der Netz NÖ GmbH erfolgt von der Schaltanlage bei Windkraftanlage GSB-03 über eine etwa neun Kilometer lange 30 kV-Erdkabelleitung zum Umspannwerk Gaweinstal.

Für die Montage der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen werden dauerhaft befestigte Kranstellflächen und temporäre Montage- und Lagerflächen errichtet. Die Zufahrt zum Windparkgelände erfolgt nach der Einfahrt von der Landesstraße L3030 zunächst über das bereits bestehende und ausgebaute Wegenetz des Windparks Matzen-Klein Harras I. Dabei sind auch Kurvenradien/Trompeten auszubauen. Im Anschluss können weitere bestehende Forstwege zur Erschließung der drei Anlagestandorte verwendet

werden. Diese Wege müssen hinsichtlich des Wegeaufbaus, ihrer Kurvenradien und Ausbaubreiten teilweise adaptiert werden. Darüber hinaus werden Teile der Zufahrten zwischen dem bestehenden Wegenetz und den Montageplätzen neu errichtet.

Zweck der Errichtung des Windparks Groß-Schweinbarth ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie. Die Umsetzung des Vorhabens soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft vorgenommen werden.

### **Eigentums- und Vorhabensgrenze**

Die Einspeisung der erzeugten Elektrizität erfolgt auf der 30 kV-Ebene im Umspannwerk Gaweinstal. Als Eigentums- und Vorhabensgrenze (im Sinne des UVP-G 2000) zwischen dem Genehmigungswerber und der Netz NÖ GmbH sind die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden 30 kV-Erdkabel im UW Gaweinstal vorgesehen. Alle aus Sicht des Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die erforderlichen Adaptionen im Umspannwerk Gaweinstal werden von der Netz NÖ GmbH durchgeführt. Die Messung der im Windpark erzeugten elektrischen Energie erfolgt auf der Messebene 4 im Umspannwerk Gaweinstal.

Nicht zum Vorhaben gehören die Routen der Sondertransporte auf dem übergeordneten Straßennetz. Hingegen ist das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende land- und forstwirtschaftliche Wegenetz ab der Abzweigung von der Landesstraße L3030 dem Vorhaben zuzuordnen.

### **Lage**

Der Standort des geplanten Windparks Groß-Schweinbarth befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Groß-Schweinbarth im niederösterreichischen Weinviertel. Das Projektgebiet liegt etwa 15 Kilometer westlich der österreichisch-slowakischen Grenze auf dem Forstareal des Matzner Waldes.

Betroffene Gemeinden      Groß-Schweinbarth (WKA Standorte, Zuwegung und Netzableitung)

    Bad Pirawarth, Gaweinstal (Netzableitung)

    Matzen-Raggendorf (Zuwegung und Netzableitung)

Hohenruppersdorf (Zuwegung)

Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Mistelbach

Bundesland Niederösterreich

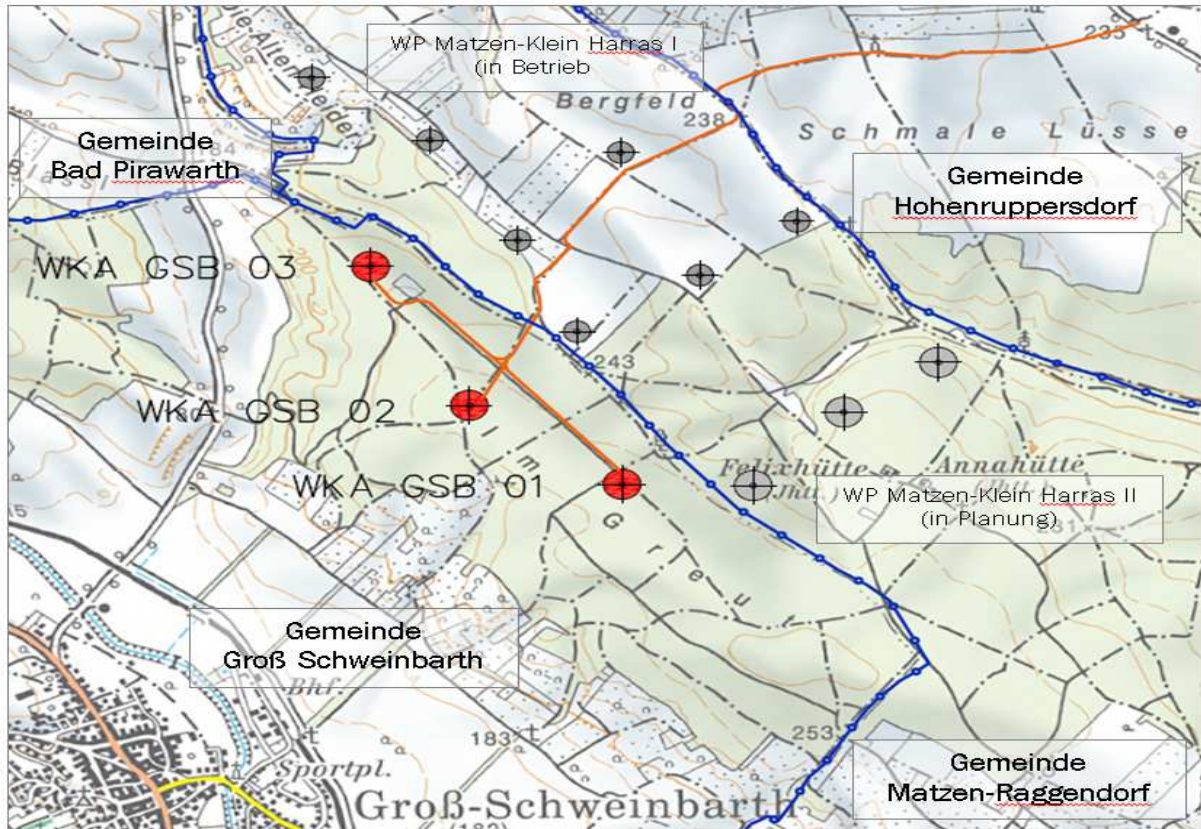


Abb.1: Windpark Groß-Schweinbarth mit Wegeerschließung und den benachbarten Windparks Matzen Klein Harras I (in Betrieb) und Matzen Klein-Harras II (in Planung)

Die Anlagenstandorte des Windparks Groß-Schweinbarth sind auf einer großen Grundstücksparzelle (GP-Nr. 2913, KG 6021 Groß-Schweinbarth) innerhalb des Matzner Waldes positioniert, welche sich in Besitz der Konsenswerberin befindet. In der unten stehenden Tabelle sind die Standortkoordinaten und die Höhenpositionen der Windkraftanlagen aufgelistet.

WKA	Koordinaten (geographisch WGS84)		Fußpunkt- höhe	Blattspitzen- höhe
	X (Ost)	Y (Nord)	[m]	[m]
GSB 01	16°39'20,60"	48°25'36,11"	252	453,85
GSB 02	16°38'55,67"	48°25'46,93"	250	451,85

GSB 03	16°38'39,63"	48°26'05,88"	232	433,85
--------	--------------	--------------	-----	--------

Tab.1: Standortkoordinaten und Höhen der geplanten WKA

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabenbestandteile sind in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000. Sämtliche naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete im Umfeld des geplanten Windparks befinden sich in einem Abstand von über 10 km (RaumRegionMensch 2014, Umweltbericht).

### **Bestehende und geplante Windkraftanlagen im Umfeld**

Bezüglich möglicher kumulativer Effekte infolge von Schall- und Schattenwurfauswirkungen sind der bestehende Nachbarwindpark Matzen-Klein Harras (7 WKA) und Spannberg - Hohenrappersdorf (6 WKA) und eine Einzelanlage zu berücksichtigen. Des Weiteren befinden sich in relevanten Entfernungen zum Windpark Groß-Schweinbarth die bereits genehmigten Windparks Hohenrappersdorf II (10 WKA) und Spannberg II (4 WKA). In Planung befindet sich der westlich benachbarte Windpark Matzen-Klein Harras II mit ebenfalls drei Windkraftanlagen und die geplante Windparkerweiterung Spannberg III.

Mit 18.09.2014 erfolgte der Feststellungsbescheid, dass der geplante Windpark Groß-Schweinbarth den, die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand des § 3 Abs. 2 iVm. Anhang 1 Ziffer 6a UVP G 2000 erfüllt und somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

### **Flächenwidmung**

Für die Errichtung der Windkraftanlagen wurde bei der Gemeinde Groß-Schweinbarth die Änderung der Widmung für drei Flächen mit einem Ausmaß von etwa 150 x 150 m von „Grünland Forstgebiet“ auf „Grünland Windkraftanlage“ beantragt. Das Umwidmungsverfahren wurde im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) durchgeführt (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der UVE vom 21.03.2016). Die Umwidmung wurde mit 03. Juli 2015 rechtskräftig verordnet.

### **Netzableitung**

Die von den Generatoren der Windkraftanlagen erzeugte elektrische Energie wird mittels der Transformatoren bereits im Maschinenhaus auf eine Spannung von 31,5 kV transfor-



miert und über 42 kV Trossenkabel (Querschnitt: 3 x 70/70 mm<sup>2</sup>) zu den Schaltanlagen im Turmkeller geleitet. Die Windkraftanlagen des Windparks Groß-Schweinbarth sind über ein internes 30 kV-Windparknetz und Datenleitungen miteinander verbunden und leiten die erzeugte Energie zur Sammelschiene der 30 kV-Schaltanlage bei der Windkraftanlage GSB 03.

Die Ableitung der Energie zum übergeordneten 110 kV-Netz der Netz NÖ GmbH erfolgt von der Schaltanlage bei der Windkraftanlage GSB 03 über ein 30 kV Erdkabelsystem zum etwa neun Kilometer entfernten Umspannwerk Gaweinstal. Dort wird auch die Messung für die in Netzebene 4 eingespeiste Energiemenge vorgenommen.

Die Netzableitung des Windparks Groß-Schweinbarth erfolgt entsprechend der Netzzugangsvereinbarung der Netz NÖ GmbH vom 16.01.2015 (Mappe 4, Technische Beilagen zur WKA, Punkt. 4.4) über ein 30kV-Erdkabel zum Umspannwerk Gaweinstal der Netz NÖ GmbH. Errichtung und Betrieb der 30 kV Netzableitung zwischen der Schaltanlage im Windpark und der Eigentumsgränze im Umspannwerk erfolgen durch den Konsenswerber.

Kenndaten der Netzableitung:

Trassenlänge: 8,785 m

Berührte Gemeinde(n): Groß-Scheinbarth, Bad Pirawarth, Matzen-Raggendorf, Gaweinstal

Verwaltungsbezirke: Gänserndorf, Mistelbach

Kabeltyp: 1 x 3 x E-A2XHCJ2Y 1x500 30kV

Mitverlegung: Begleiterder, PE-Leerrohre inkl. Lichtwellenleitern und Leitungswarnband

Verlegetiefe: Entlang von Wegen: min. 100 cm

Landwirtschaftsflächen: min. 80 cm

Querungen: min. 120 cm

Berührte Rechte: Die durchgeführten Erhebungen und deren Ergebnisse sind im Lageplan ersichtlich bzw. tabellarisch aufgelistet (Mappe 2, Allgemeine Beilagen zur UVE, Punkt. 2.4. bzw. Mappe 3, Plandarstellungen, Punkt. 3.2).

4x Querungen von höherrangigen Straßen: L3030, B7 Brünner Straße, L15, L3029

1x Querungen von Gemeindestraßen: Parzelle 5201 (Bad Pirawarth)

1x Querung der K&K Museumsbahn: Ehemaliger ÖBB-Streckenabschnitt – Bad Pirawarth – Sulz/Nexing

1x Querung der NÖVOG Trasse: Aufgelassene / ehemalige ÖBB-Trasse - Weinviertler Lokalbahnen Nr.52

2x Gewässerquerungen: Kleinharras Bach sowie Weidenbach

### **Rodungsbedarf**

Zweck der Rodungen ist die Errichtung und der Betrieb des Windparks Groß-Schweinbarth sowie die Verlegung von Erdkabelsystemen zur elektrischen Anbindung der WKA. Dies inkludiert die Errichtung der Fundament- und Montageflächen sowie die Gewährleistung der Zufahrtsmöglichkeit zum Windpark für Sondertransporte, welche auch in der Betriebsphase aufrechterhalten werden muss.

Dauerhafte Rodungen (Rodungsfläche Permanent) sind im Bereich der Fundamentflächen, der Kranstellflächen, bei der Zuwegung sowie für Teilabschnitte entlang der Kabeltrasse nötig. Die Netzableitung zum Umspannwerk verläuft zunächst in nordwestlicher Richtung ca. 430 m auf einem Forstweg durch den Matzner Wald. Für dieses Teilstück wird für eine Trassenbreite von 1 m um eine dauerhafte Rodung angesucht. Darüber hinaus ist bei zwei kurzen Teilstücken eine dauerhafte Rodung erforderlich.

Temporäre Rodungen (Rodungsfläche Temporär) sind für die Dauer der Bauphase auf Flächen in der Kurveninnen- und -außenseite, welche frei von Hindernissen sein müssen (Lichtraum der Sondertransporte), erforderlich. Weiters sind für die temporäre Montageflächen, Lagerflächen der Flügel und die Rüstflächen des Krans temporäre Rodungen vorgesehen. Zusätzlich zu dem 1 m breiten Streifen der dauerhaften Rodung wird entlang der Netzableitung eine jeweils 1,5m breiter Zusatzstreifen an temporärer Rodung berücksichtigt.

Darüber hinaus kann angemerkt werden, dass es sich bei den zu rodenden Flächen um keine Windschutzanlagen handelt (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der UVE vom 21.03.2016).

### **Eisfall**

Redundante Eiserkennungssysteme gewährleisten die Sicherheit, dass die Maschinen bei Eisansatz stillstehen. Ein Abwurf von Eisstücken vom drehenden Rotor ist somit ausgeschlossen. Das Herabfallen von Eis oder Schnee von stehenden Windkraftanlagen kann jedoch nicht verhindert werden. In diesen Fällen warnen Eis tafeln in entsprechenden Abständen (240m) an den Zufahrtswegen zu den WKAs mit Warnleuchten (welche mit dem

Eiserkennungssystem gekoppelt sind) vor einer möglichen Gefahr durch herabfallendes Eis. Die Wiederinbetriebnahme nach erfolgter Eisabschaltung erfolgt nicht automatisch, sondern durch manuelles Anfahren unter Anwesenheit eines Betriebswärters. Das Montage- und Betriebspersonal erhält eine spezielle Unterweisung über das Verhalten bei Gefahr von Eisfall. Eine entsprechende Schutzkleidung (Helm etc.) muss immer im Gefahrenbereich getragen werden.

### **Teil E (Abgabenvorschreibung)**

Mag. Benedikt Abensperg und Traun wird verpflichtet, für die gegenständlich gemäß § 17 UVP-G 2000 erteilte Genehmigung eine **Landesverwaltungsabgabe** von **€ 8,80.-** binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, **IBAN: AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung sind die Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-787/033-2016, als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

### **Teil F (Rechtsgrundlagen)**

#### Ad) Entscheidung in der Sache:

§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3, §17 Abs. 1, 2, 4 u. 6, § 39 sowie Anhang 1 Z. 6 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 4/2016

§§ 5, 11 u. 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ ElWG 2005, LGBl. Nr. 94/2015

§§ 1, 2, 3 u. 7 NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-4

§§ 1 u. 2 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 , LGBl. Nr. 17/2015

§ 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000, LGBl. Nr. 38/2016

§ 20 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015

§§ 85, 91, 92, 93 Abs. 2, 2. Satz u. 94 Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 61/2015

§ 11 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, idF BGBl. I Nr.129/2015

§§ 17 u. 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 102/2015

§§ 2 Abs. 3 u. 94 Abs. 4 u. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 60/2015

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 161/2013

Ad) Abgabenvorschreibung:

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr.

7/2015 iVm. Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016, LGBl. Nr. 98/2015

## **Begründung**

### **A) Antrag und Sachverhalt**

Mag. Benedikt Abensperg und Traun beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des im Spruchteil D zusammengefasst dargestellten Windparks. Projektgemäß besteht er wesentlich aus 3 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 9,9 MW, einer windparkinternen Verkabelung (30 kV- Erdkabelsystem zwischen den einzelnen Anlagen), einer Netzanbindung (Ableitung der Energie über 30 kV- Erdkabelsystem zum Netzananschlusspunkt im UW Gaweinstal), aus Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie den notwendigen Anlagenzufahrten, vorrangig über das bestehende Wegenetz, die teilweise adaptiert bzw. neu errichtet werden müssen. Im Verbund mit diesen Maßnahmen sind befristete und unbefristete Rodungen vonnöten.

Das Vorhaben wird antragsgemäß als Neuvorhaben verstanden.

Die Vorhabengrenze wird elektrotechnisch bei den windparkseitigen Kabelendverschlüssen der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Gaweinstal sowie verkehrstechnisch bei der Anbindung der Zufahrten zum Windpark an das öffentliche Straßennetz angenommen. Insoweit ist weder das Umspannwerk Gaweinstal als solches, noch das öffentliche Straßennetz Betrachtungs- bzw. Prüfgegenstand.

Die Windenergieanlagen sowie ein Teil der Zuwegung und Netzableitung liegen auf dem Gemeindegebiet von Groß-Schweinbarth. Die weitere Netzableitung bis zum Umspannwerk Gaweinstal und Zuwegung beanspruchen auch das Gemeindegebiet von Bad Pirawarth, Matzen-Raggendorf, Gaweinstal und Hohenruppersdorf. Das Vorhaben liegt außerhalb gemäß Anhang 2 Kategorie A UVP-G 2000 naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebiete.

Für die Beanspruchung fremder Liegenschaften wurden projektgemäß mit den jeweiligen Grundeigentümern Verträge abgeschlossen, in denen die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlagen, bestehend aus Fundament, Zuwegung, interne Windparkverkabelung, Kranstellfläche und Rotorüberstreicherung und zu deren Betrieb beinhaltet ist.

Im Nahebereich des verfahrensgegenständlichen Windparks befinden sich projektgemäß noch weitere genehmigte Windparks, welche Veranlassung boten, die UVP-pflicht des gegenständlichen Windparks mit rechtskräftigem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2014, RU4-U-776/01-2014, festzustellen. Begründend dafür war, dass der gegenständliche Windpark mit diesen anderen Windparks zusammen denkmöglicherweise kumulative, für die Umwelt erheblich nachteilige Auswirkungen verursachen könnte.

Für das Vorhaben wurde mit der Eingabe vom 14. April 2015, modifiziert mit der Eingabe vom 17. März 2016, um Genehmigung nach §§ 5 und 17 UVP-G 2000 und die im Verbund noch angesprochenen materienrechtlichen Genehmigungen angesucht. Dem Ansuchen waren Projektunterlagen beigegeben.

Die Projektunterlagen wurden einer Vorprüfung unterzogen, bei der es zu klären galt, wie weit sie eine abschließende fachliche und rechtliche Beurteilung des Vorhabens erlauben. Im Zuge mehrfacher Verbesserungen wurde letztendlich die vorliegende konsolidierte Projektfassung mit Stand Juni 2016 erstellt und den Betrachtungen zugrundegelegt.

Mit Edikt vom 09. Dezember 2015 wurde der zitierte Genehmigungsantrag mit Beschreibung des Vorhabens sowie Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten des Landes Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und der Amtstafel der verfahrensgegenständlichen Standortgemeinden Groß-Schweinbarth, Bad Pirawarth, Matzen-

Raggendorf, Gaweinstal und Hohenruppersdorf kundgemacht. Diese ediktale Kundmachung erfolgte in Anwendung des § 9 UVP-G 2000 sowie der und unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend das Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG.

In der Zeit vom 09. Dezember 2015 bis einschließlich 22. Jänner 2016 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den bezeichneten Standortgemeinde und beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Währenddessen wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.

Das *Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft* teilte mit Schreiben vom 29. Mai 2015 hinsichtlich der mitbeantragten Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 mit, dass bei Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen eine solche Ausnahmegewilligung erteilt werden könne. Diese Maßnahmen wurden in den facheinschlägigen elektrotechnischen Auflagenkatalog eingearbeitet.

Das *Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport* teilte mit dem Schreiben vom 01. Juni 2015 mit, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Windpark Groß-Schweinbarth keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken sowie auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung zu erwarten seien. Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden, Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 sei daher nicht erforderlich.

Die *Austro Control GmbH* informierte mit Schriftsatz vom 22. Jänner 2016 darüber, dass durch den geplanten Windpark Groß-Schweinbarth keine relevanten elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet würden.

Hinsichtlich der gemäß § 93 Abs. 2 LFG geforderten Herstellung des Einvernehmens wird festgehalten, dass durch den geplanten Windpark Groß-Schweinbarth keine IFR - Verfahren gemäß ICAO PANS-OPS betroffen seien und das Einvernehmen daher als hergestellt erachtet werden könne.

Die *NÖ Landesregierung als mitwirkende Behörde nach dem NÖ EIWG 2005* meldete mit ihrem Schreiben vom 20. Mai 2015 keine Bedenken gegen das Vorhaben an.

Gleiches geht auch aus der Stellungnahme des *Landeshauptmannes von NÖ als mitwirkende Luftfahrtbehörde* vom 29. April 2015 hervor.

Ebenfalls als mitwirkende Behörde gab die *Bezirkshauptmannschaft Mistelbach* mit Schreiben vom 03. Juni 2015 bekannt, dass grundsätzlich keine fachlichen Bedenken aus der Sicht des Naturschutzes, der Forsttechnik, der Jagd und der Wasserbautechnik bestünden.

Laut *Bundesdenkmalamt* vom 21. Mai 2015 bestünden weder rechtlich, noch fachlich Bedenken gegen die Verwirklichung des Projektes.

Gemäß dem *Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan* vom 30. April 2015 seien vom Vorhaben weder übergeordnete wasserwirtschaftliche Interessen, noch Sanierungsgebiete, Grundwassersanierungsgebiete oder wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen berührt. Projektimmanente Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser würden vom wasserbautechnischen Sachverständigen beurteilt.

Das zuständige *Arbeitsinspektorat* teilte im Schreiben vom 18. Juni 2015 mit, keinen Einwand gegen das Vorhaben zu haben und keine Notwendigkeit für die Vorschreibung fachspezifischer Auflagen zu erachten.

Die *NÖ Umweltschutzbehörde* erklärte im Schreiben vom 20. Juni 2016, dass bei Vorschreibung der sachverständig vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestünde.

Die *NÖ Agrarbezirksbehörde* informierte mit Schreiben vom 06. Mai 2015 darüber, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt würden. Insoweit sei ihre behördliche Zuständigkeit im Gegenstand nicht angesprochen. Weiter unterrichtete sie auch von im Vorhabengebiet anhängige Zusammenlegungsverfahren.

Die *Marktgemeinde Bad Pirawarth* äußerte sich im Schreiben vom 03. Juni 2015 grundsätzlich positiv über den geplanten Windpark, regte jedoch an, auch die Verfügbarkeit von außerhalb von Waldgebieten befindliche Standorten in Erwägung zu ziehen.

Positiv zum Vorhaben äußerte sich auch die Marktgemeinde Matzen-Raggendorf mit Schreiben vom 01. Juni 2015.

## **B) Erhobene Beweise**

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden zu folgenden Fachbereichen Gutachten eingeholt:

- Agrartechnik/Boden
- Bautechnik
- Brandschutz inkl. Risikoanalyse
- Eisabfall
- Elektrotechnik
- Forst- und Jagdökologie
- Grundwasserhydrologie
- Lärmschutz
- Luftfahrttechnik
- Maschinenbautechnik
- Naturschutz /Ornithologie
- Raumordnung/Ortsbild/ Landschaftsbild
- Umwelthygiene
- Verkehrstechnik
- Wasserbautechnik/ Gewässerschutz

Den Gutachten war zur Aufgabe gestellt, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erheben, darzustellen und beurteilen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen hatte nicht nur sektoral aus dem jeweiligen Fachbereich heraus, sondern auch in einer integrativen Zusammenschau aller Fachbereiche zu erfolgen. Als relevanter Prüfmaßstab wurden die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter bzw. öffentlichen Interessen zugrunde gelegt. Es galt dabei auch Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen auf diese Schutzgüter und öffentlichen Interessen sowie Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung legaler Vorgaben zu erarbeiten. Das Thema Eisabfall betreffend lag der Schwerpunkt der Begutachtung auf der Beurteilung des Risikos einer Gefährdung von Menschen im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen. Im Zusammen-



hang mit dem Brandschutz wurde unter anderem auch der Frage nach der Wahrscheinlichkeit eines Brandfalles nachgegangen.

Die konkreten Beweisthemen wurden anhand von Fragen nach -

- a) der Relevanz der Beeinflussung
- b) der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- e) der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- f) Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderungen) -

formuliert und an die tatbestandsmäßigen Erfordernisse der anzuwendenden Rechtsbestimmungen angepasst.

Neben dem vorliegenden Sachverständigenbeweis dienen auch die zitierten Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten mitwirkenden Behörden, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und des Arbeitsinspektors kraft deren legal zuerkannter Fachkompetenz und Autorität der gegenständlichen Beweisführung.

Aufbauend auf den sachverständigen Gutachten, der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), den Projektunterlagen und den im Ermittlungsverfahren eingelangten Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 wurde von der Behörde am 30. Mai 2016 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt und erging hierüber eine ordnungsgemäße Information im Sinne von § 13 leg. cit.. Die Bewertung wurde für die –

a) Umweltmedien

Grundwasser

Boden

Luft

b) Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Orts- und Landschaftsbild

Sach- und Kulturgüter

c) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Verkehr (Luft, Straße)

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Jagdwirtschaft

d) Tiere, Pflanzen und Ökosysteme

Naturschutzbelange

- anhand einer Relevanzmatrix vorgenommen. Die Relevanzmatrix stellt diese Schutzgüter und öffentlichen Interessen den gegenständlich denkbaren Umweltauswirkungen (Emissionen durch Abwasser, Eisabfall, Lärm und Schattenwurf sowie Standortveränderungen durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen) einander gegenüber und ermöglicht damit, deren Ursache-Wirkungsbeziehungen zu analysieren. Das Analyseergebnis vom 30. Mai 2016 führt zu folgender Schlussfolgerung:

*„Die vorliegende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.*

*Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den bei gezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.“*

### **C) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen**

#### **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

##### *Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung*

*§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage*

*1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*

*a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*

- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

.....

### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

### *Entscheidung*

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung,

als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

#### Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. ....

.....

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A
-----	--	--	---

		<i>mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit ei- ner Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</i>	<i>mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit ei- ner Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</i>
--	--	--	--

## **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)**

### **§ 5**

#### *Genehmigungspflicht*

*(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).*

*(2) Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, unterliegen nicht dem Hauptstück II.*

*(3) Die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1.*

*(4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem Hauptstück II, wenn für diese Erzeugungsanlage eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht.*

.....

### **§ 11**

#### *Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung*

*(1) **Erzeugungsanlagen** sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen*

- 1. das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage,*
- 2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und*
- 5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht.*

*(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanla-*

gen) üblicherweise ausgehen. Unter einer **Gefährdung** des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob **Belästigungen** im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.

## § 12

### Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten **Auflagen**, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) **Stand der Technik** ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen **Wechsel** in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insoferne dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag eines Beteiligten von der Behörde in der Entscheidung zu beurkunden.

(9) Die **Fertigstellung** der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

## **NÖ Starkstromwegegesetz**

### Anwendungsbereich § 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

### Begriffsbestimmungen § 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

*Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen*  
*§ 3*

*(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.*

*(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung*

*1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, und*

*2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.*

*Bau- und Betriebsbewilligung*  
*§ 7*

*(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.*

*(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.*

*(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmebewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.*

**NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

*§ 1*  
*Recht zum Gebrauch*

*(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.*



(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus.

(3) Wenn eine Gebrauchsart im Sinne des Abs. 2 in einem geringeren als dem angegebenen Umfang in Anspruch genommen werden soll, bedarf der geringere Umfang keiner Gebrauchserlaubnis.

(4) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt. Ferner ist für die im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauchsarten keine Gebrauchserlaubnis notwendig, wenn für deren Durchführung eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich ist; diese Gebrauchsarten gelten mit Vornahme der Anzeige gemäß § 10 Abs. 2 als bewilligt.

## § 2

### Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Bewilligungsinhaber im Sinne des § 1 Abs. 4 letzter Satz haben die Gebrauchnahme vorher dem Bürgermeister (Magistrat) anzuzeigen und die baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung anzuschließen.

.....

## NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

## § 7

### Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,

- der Erlag einer Sicherheitsleistung,

- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie

- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;

2. *Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

## **NÖ Raumordnungsgesetz 1996**

### *§ 20*

.....

*(6) Die Errichtung von Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, von fernmeldetechnischen Anlagen, Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Meßstationen und Aussichtswarten, Kapellen, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.*

.....

## **Luftfahrtgesetz (LFG)**

### *Luftfahrthindernisse; Begriffsbestimmung*

*§ 85 (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse:*

- a) *Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen,*
- b) *Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.*

*(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 lit. a bezeichneten Anlagen, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche*

a) *100 m übersteigt oder*

b) *30 m übersteigt und sich die Anlage auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.*

.....

### *Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen*

*§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmungen des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.*

### *Ausnahmebewilligung*

*§ 92 (1) .....*

*(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht*

beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmegewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmegewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmegewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

### Zuständigkeit

§ 93. ....

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

### Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

.....

## **Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)**

### Ausnahmegewilligungen

§ 11. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

## **Forstgesetz 1975**

### Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jedes Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

#### *Rodungsbewilligung; Vorschriften*

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
  - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
  - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

.....

## **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG**

### *Begriffsbestimmungen*

§ 2. (1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Geistliche Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

.....

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen an-

*dere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.*

.....

### *Sonstige Genehmigungen und Vorschriften*

*§ 94. (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:*

- 1. Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,*
- 2. Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,*
- 3. Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,*
- 4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,*
- 5. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,*
- 6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,*
- 7. Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,*
- 8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,*
- 9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,*
- 10. Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,*
- 11. Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.*

*(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.*

*(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.*

*(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.*

*(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschriften erforderlich*

so hat die Vorschreibung durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(5a) Sind für mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin verwendet werden sollen, und für die vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, solche Vorschreibungen erforderlich, so ist für das Verfahren die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde zuständig.

(5b) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen auch einer von dem/der Arbeitgeber/in verschiedenen Person vorge-schrieben werden, wie insbesondere dem/der Genehmigungsgeber/in in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder dem/der Inhaber/in oder dem/der Betreiber/in einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5b ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(7) Die Wirksamkeit von Vorschreibungen gemäß Abs. 1 bis 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Solche Vorschreibungen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

## **Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959**

### *Bewilligungspflichtige Maßnahmen*

**§ 32.** (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,

e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründdeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründdeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.



- g) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)
- (3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.
- (4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.
- (5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.
- (6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
- (7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

### **Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen - GewQBewFreistellV**

**§ 1.** Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.
2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.
3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

**§ 2.** Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.
2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.
3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

§ 3. Vorhaben nach § 1 sind der Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der die Erfüllung eines der Tatbestände des § 1 belegenden Projektunterlagen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu melden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. November 2005 in Kraft.

## **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG**

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

.....

## **D) Rechtliche Würdigung**

### **1. Subsumption**

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um neue Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000. Angesichts der zitierten Feststellung der NÖ Landesregierung vom 18. September 2014 ist das Vorhaben am Anlagentatbestand nach Anhang 1, Ziffer 6a leg. cit. zu beurteilen. Insoweit ist für es von der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde (vgl. § 39 leg. cit.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren und unter Mitwirkung der für die Ausführung des Vorhabens einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 1 u. 3 leg. cit.) sowie eine Entscheidung gemäß § 17 leg. cit. zu treffen.

Unter Verweis auf die mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ist festzustellen, dass die projektierten Windenergieanlagen zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ EIWG 2005 sind, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

Die Windenergieanlagen sind daher gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 23 NÖ ElWG 2005), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

Die Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne von § 4 Z 7 NÖ Bauordnung 2014 dar, zumal ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn (§ 4 Z 15 leg. cit.) kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

Als (oberirdisches) Bauwerk mit Höhen über 100 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die Windenergieanlagen auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 2 lit. a LFG anzusehen, die gemäß § 91 LFG einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Wegen ihrer grundsätzlichen Eignung optische oder elektrische Störwirkungen zu entfalten, durch die die Sicherheit der Luftfahrt gefährdet werden könnte, unterliegen sie auch der Bewilligungspflicht nach § 94 LFG.

Die externe, vom Windpark zum bezeichneten Umspannwerk geplante Verkabelung stellt eine elektrische Starkstromleitung im Sinne von §§ 1 und 2 NÖ Starkstromwegesetz dar, für die § 3 leg. cit. eine Bewilligungspflicht vorsieht.

Diese Verkabelung gebraucht auch über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehend öffentlichen Gemeindegrund, sodass hierfür gemäß § 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 eine Gebrauchserlaubnis obligatorisch ist.

Die im Zuge der Verkabelungen vorgesehenen Gewässerquerungen, sowie auch die vorhabenbedingten Versickerungen von Niederschlagswässern und Wässern aus der Reinigung der Transportverunreinigungen der Anlagenteile sind nach den einschlägigen Wasserrechtsbestimmungen bewilligungsfrei.

Für die Realisierung des Vorhabens werden Waldflächen befristet und unbefristet beansprucht, wofür gemäß § 17 Forstgesetz 1975 auch die Verpflichtung betreffend eine Rodungsbewilligung besteht.

Die projektierten Abweichungen von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften der ÖVE/ÖNORM E8383 erfordern eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992.

Die Anlagenstandorte stellen Baustellen im Sinne des § 2 Abs. 3 ASchG dar, sodass die Vorgaben des § 94 Abs. 4 u. 5 leg. cit. mit zu vollziehen sind.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Beurteilung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens stützt sich wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis, dessen Ergebnisse sich in den einzelnen Teilgutachten sowie der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen widerspiegelt.

Anhand der in den fachlichen Ausführungen dargestellten Prüfmethoden und Beurteilungsquellen ist zu erkennen, dass die sachverständige Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens nach wissenschaftlichen Maßstäben und unter Zugrundlegung der einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards erfolgte. Insoweit erfüllt diese Beurteilung die an sie gestellten rechtlichen Anforderungen und kann als inhaltlich aussagekräftig und schlüssig erachtet werden. Demgemäß ist auch nachvollziehbar, dass die Projektunterlagen als für eine eingehende Prüfung des Vorhabens ausreichend und in ihrer Darstellung verständlich qualifiziert werden.

In Anbetracht dieser Sachverständigenbeurteilung ist begründet anzunehmen, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und dem legal gebotenen Schutz öffentlicher Interessen gerecht wird. Es lässt keine unzumutbaren Emissions- bzw. Immissionsbelastungen für die Umwelt erwarten, vor allem dann nicht, wenn projekt- und konsensgemäß vorgegangen wird. Dieses Falls können Gesundheitsgefährdungen und unzumutbare Belästigungen bei Menschen durch beispielsweise Eisabfall, Lärm, inkl. Infraschall, Luftschadstoffe und Schattenwurf nahezu ausgeschlossen werden. Als Beurteilungsmaßstab

wurde auf Personen abgestellt, welche auf der Anlage tätig sind und diese oder deren Umfeld nutzen, sowie solche, die durch Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnten.

Ebenso sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden oder Luft zu erwarten. Das heißt, es kommt zu keinen erheblich nachteiligen Eingriffen in diese Schutzgüter. Ressourcen werden auf zulässige Art und Weise genutzt und es wird mit ihnen schonend umgegangen. Dies zeigt sich unter anderem darin, als weitestgehend bestehende Wege als Anlagenzufahrten herangezogen und die Bauplätze möglichst klein gehalten werden.

Aus den forsttechnischen Ausführungen ist zweifelsfrei ableitbar, dass die gegenständlich vorgesehenen Waldrodungen dem prinzipiellen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und speziell den Vorgaben des für die Region erstellten Waldentwicklungsplanes nicht entgegenstehen. Insbesondere werden die darin geregelten Funktionen des Waldes offenbar nicht verletzt.

Aus der als einschlägig relevant dargestellten Korrespondenz mit den mitwirkenden Behörden, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Arbeitsinspektorat ist letztendlich begründet zu schließen, dass explizit keine sicherheitstechnisch bedeutsamen Beeinträchtigungen der Luftfahrt und ortsfester Einrichtungen zur Luftraumüberwachung bzw. der Militärluftfahrt, sowie Beeinträchtigungen von wasserwirtschaftlichen Interessen, des Denkmalschutzes und des Arbeitnehmerschutzes zu erwarten sind. Gleiches gilt aufgrund der zitierten ministeriellen Ausführungen auch hinsichtlich der Zulässigkeit eines Abgehens von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften im Gegenstand.

In Zusammenfassung der vorliegenden Beweisaufnahme ergibt sich eindeutig, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht den nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 und im Verbund von §§ 11 Abs. 1 u. 12 Abs. 1 NÖ EIWG 2005, § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000, § 7 NÖ Starkstromwegesetz, § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz, §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 1 LFG, §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 1 u. 2 Forstgesetz 1975, § 94 Abs. 4 u. 5 ASchG sowie § 11 ETG gegenständlich maßgebenden Schutzinteressen respektive den mit diesen korrespondierenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht entgegensteht und die sachverständig vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen zur nachhaltigen Garantie dessen erforderlich sind. In Einem ist auch evident, dass die projektimmanenten Versickerungen von

Wässern keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer verursachen und die Gewässerquerungen bei der externen Verkabelung nach Maßgabe der einschlägig normierten Vorgaben erfolgen und Gewässerverunreinigungen vermieden werden.

Betreffend die formalrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist anhand des Ermittlungsergebnisses insbesondere erwiesen, dass

- die für die Gründung der Anlagenfundamente raumordnungsrechtlich gemäß § 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014 geforderte Flächenwidmung (Gwka) vorliegt.
- die für die luftfahrtrechtliche Ausnahmebewilligung für ein Luftfahrthindernis gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Zustimmung der Austro Control GmbH vorliegt.
- die gemäß NÖ EIWG 2005 für Erzeugungsanlagen notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich sind. Gleiches gilt gemäß NÖ Starkstromwegegesetz hinsichtlich der externen Kabelverlegungen.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Der verfahrensgegenständliche Windpark weist projekt- und feststellungsgemäß nur zusammen mit den bekanntgegebenen anderen Windparks eine elektrische Gesamtleistung auf. Die Subsumption unter den Tatbestand des Anhanges 1, Ziffer 6a) UVP-G 2000 und die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung resultiert aus der zitierten Feststellung der NÖ Landesregierung vom 18. September 2014.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gründet wesentlich auf der sachverständigen Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und zeigt augenscheinlich, dass das Vorhaben den, in den als maßgebend zugrunde gelegten Rechtsbestimmungen normierten, öffentlichen Interessensschutz nicht verletzt respektive diesem nicht entgegensteht. Es ist damit erwiesen, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

Die in der attestierten Umweltverträglichkeit des Vorhabens manifestierte Einhaltung gebotener Schutzinteressen rechtfertigt weiter die Annahme, dass die, in den zitierten Rechtsbestimmungen auf denselben Interessensschutz abzielenden Genehmigungsvoraussetzungen gegenständlich auch als erfüllt anzunehmen sind. Vor allem erweist es sich, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes an den vorgesehenen Rodungsflä-

chen hinter das dem Vorhaben anhaftende Interesse an einer gesicherten Energieversorgung tritt, welche sich auf eine ressourcenschonende Stromerzeugung in Österreich stützt und die Abhängigkeit von Stromimporten aus dem Ausland verringert.

Gleichbedeutend ist in diesem Zusammenhang erwiesen worden, dass auch die legalen Voraussetzungen des § 32 Abs. WRG 1959 und der §§ 1 u. 2 der GewQBewFreistellV vorliegen, um die Bewilligungsfreiheit der projektimmanenten Versickerungen von Wässern und der Gewässerquerungen bei der externen Verkabelung annehmen zu können.

Zur Gewährleistung des angesprochenen Interessenschutzes tragen nachvollziehbar auch die von den Sachverständigen in den Gutachten vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen nachhaltig bei. Insoweit ist ihre Vorschreibung rechtlich geboten und legitimiert. Im Zusammenhang damit ist explizit darauf hinzuweisen, dass einige Auflagen zur Erlangung der legal gebotenen Durchsetzbarkeit geringfügig in der spruchgemäß aufgetragenen Form geändert bzw. präzisiert werden mussten. Dies gilt insbesondere für die luftfahrttechnischen Auflagen B.VIII.2 bis 6. Die luftfahrttechnischen Auflagen wurden zwecks einheitlichen Erscheinungsbildes und leichter Lesbarkeit auch neu durchnummeriert.

Die im wald- und wildökologischen Teilgutachten enthaltenen Auflagen 1. und 12. beschreiben den Rodungszweck, welcher aus formalen Gründen nicht als Auflage vorgeschrieben, sondern als eigener Genehmigungsaspekt im Spruchteil A integriert wurde. Aus denselben formalen Überlegungen wurde auch Auflage 18. als Fristvorschreibung in den für Befristungen vorgesehenen Spruchteil C transferiert.

Durch die im Spruchteil C vorgeschriebenen Fristen sollen keine Genehmigungen auf Vorrat ermöglicht, Umwelteingriffe in Schwebe gehalten und Nachteile aus unverhältnismäßig langen Bauphasen provoziert werden. Insoweit verfolgen sie dieselben Intentionen, die auch den vergleichbar einschlägigen Fristbestimmungen der vom Vorhaben angesprochenen Materiegesetze (NÖ EIWG 2005, NÖ Starkstromwegegesetz, NÖ NSchG 2000, LFG, Forstgesetz 1975) zugrunde liegen. Da Fristbestimmungen nach herrschender Rechtsmeinung generell keine materiellen Genehmigungsvoraussetzungen darstellen, die im Gegenstand mitvollzogen werden müssen, werden die aktuell vorgegebenen Fristen ausschließlich auf § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 gestützt, welcher als lex specialis für derartige

Fristgebungen im Verbund mit UVP-Genehmigungen erachtet werden kann (vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S. 85; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 210 f; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 17 Rz 100 f)).

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Fristen wurden der projektierte Bauzeitplan, denkmögliche Verzögerungen bei der Ausführung des Vorhabens sowie forstsachverständig begründete und unwidersprochen gebliebene Vorgaben berücksichtigt. Angesichts dessen erscheinen diese Fristen durchaus dem Parteiwillen zu entsprechen und können demnach als angemessen bezeichnet werden.

Das Ermittlungsergebnis zeigt zudem, dass die über den Interessenschutz hinausgehenden formalen Genehmigungsvoraussetzungen der zitierten Rechtsbestimmungen ebenfalls nachweislich erfüllt sind. So existieren keine legalen Verbote, die der Ausführung des Vorhabens entgegenstehen würden. Die erforderliche Flächenwidmung (Gwka) für die Standflächen der Anlagen und die Zustimmung der Austro Control GmbH zur Ausnahmegewilligung gemäß § 91 LFG liegen vor. Für die Beanspruchung fremder Gründe existieren entsprechende Zustimmungen von deren Eigentümern, obwohl dies in Ansehung von § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 und im Verbund mit den Enteignungs- und Zwangsrechtsbestimmungen des NÖ EIWG 2005 oder NÖ Starkstromwegegesetzes nicht zwingend erforderlich wäre.

In Anbetracht dieser Ausführungen werden die gegenständlich maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Fristen erfüllt, sodass das Vorhaben auch als genehmigungsfähig zu qualifizieren ist.

Im Ergebnis des dargestellten Sachverhaltes und der Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten Rechtsgrundlagen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.



Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Mag. Benedikt Abensperg und Traun, Hauptstraße 2, 2221 Groß Schweinbarth
2. Marktgemeinde Hohenruppersdorf z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 4, 2223 Hohenruppersdorf
3. Marktgemeinde Groß-Schweinbarth z. H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 1, 2221 Groß-Schweinbarth
4. Marktgemeinde Bad Pirawarth z. H. des Bürgermeisters, Prof. Knesl-Platz 1, 2222 Bad Pirawarth
5. Marktgemeinde Matzen-Raggendorf z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptplatz 1, 2243 Matzen
6. Marktgemeinde Gaweinstal z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
7. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
8. Abteilung Wasserwirtschaft wasserwirtschaftliches Planungsorgan
9. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk, Fichtegasse 11, 1010 Wien
10. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf als mitwirkende Behörde
11. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach als mitwirkende Behörde
12. Abteilung Umwelt- und Energierecht Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde

13. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien als mitwirkende Behörde
14. Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde
15. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau als mitwirkende Behörde
16. NÖ Agrarbezirksbehörde als mitwirkende Behörde
17. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien als mitwirkende Behörde
18. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11, 1030 Wien
19. Abteilung Bau- und Anlagentechnik Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Johann Lehner
20. Abteilung Hydrologie und Geoinformation Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
21. Abteilung Umwelttechnik Fachbereich techn. Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
22. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael JUNGWIRTH
23. Abteilung Forstwirtschaft Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian Gruber
24. Gebietsbauamt Korneuburg, z.H. Frau DI Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
25. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
26. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4600 Thalheim bei Wels
27. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
28. Herrn Ing. Wolfgang Gratt c/o SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
29. Herrn Dr. Hans Peter Kollar Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
30. Herrn Dipl.-Ing. Josef PREM p.A. IGP ZT GmbH Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Josef-Würtz-Gasse 24, 3130 Herzogenburg
31. Herrn Dipl.-Ing. Matthias Stracke, Hauptstraße 36, 3400 Klosterneuburg-Weidling
32. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf
33. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)